



Mainz, 18.08.2025

Anfrage zur Sitzung des Stadtrates am 03.09.2025

Rechtswidrigkeit der Beteiligungsberichte II

Begründung:

Nun hat auch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 1. August 2025 die Stadtverwaltung über den objektiven Rechtsverstoß in Kenntnis gesetzt und die Stadtverwaltung aufgefordert, bei der Erstellung der Beteiligungsberichte die Vorgaben des § 90 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO), insbesondere hinsichtlich der Darstellung der mittelbaren Beteiligungen der Stadt Mainz, zu beachten.

Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 GemO hat die Stadtverwaltung dem Stadtrat einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.

Die Stadtverwaltung kommt ihren Berichtspflichten nach § 90 Abs. 2 GemO bei mittelbaren Beteiligungen jedoch seit Jahren nicht nach.

Am 23. Juni 2025 schrieb die Stadtverwaltung in ihrer Antwort zur Anfrage Nr. 0903/2025 betreffend der Rechtswidrigkeit der Beteiligungsberichte, dass sich der Umfang des Beteiligungsberichts um schätzungsweise den Faktor zwei bis drei erhöhe, wenn man die Berichtsanforderungen des § 90 Abs. 2 GemO RLP auf alle mittelbaren Beteiligungen der Stadt Mainz über 5 % "ausdehnen" würde. Der zuständigen Abteilung „Beteiligungsmanagement“ fehlen für diesen „Zusatzaufwand“ gegenwärtig die hierfür notwendigen personellen Kapazitäten und der Stadtrat müsse für diesen Zweck zusätzliche Stellen bereitstellen.

Im Umkehrschluss fehlen in den einzelnen Beteiligungsberichten etwa 30 % bis 60 % der Angaben nach § 90 Abs. 2 Satz 1 GemO, über die zu berichten ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Stadtverwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Berichtet die Stadtverwaltung von nun an nach § 90 Abs. 2 GemO über alle mittelbaren Beteiligungen?

2. Bei welchen Beteiligungsberichten wurden die Vorgaben des § 90 Abs. 2 Satz 1 GemO, insbesondere hinsichtlich der Darstellung der mittelbaren Beteiligungen der Stadt Mainz, nicht beachtet?
3. Welche Beteiligungsberichte werden unter Beachtung der Vorgaben des § 90 Abs. 2 Satz 1 GemO, insbesondere hinsichtlich der Darstellung der mittelbaren Beteiligungen der Stadt Mainz, überarbeitet?

Kolhey, Sascha
Fraktionsvorsitzender Volt Mainz